



# Guggemuusig

## Spezi(B)älische

---

### Statuten

Änderung GV 2019

Die im nachfolgenden Text verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für die weibliche Form.

Art.1.0	Name, Rechtsform und Sitz
Art.2.0	Zweck
	auch für die weibliche Form
	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>
Art.3.0	Mitgliedschaftskategorien
Art.3.1	Aktivmitglieder
Art.3.2	Passivmitglieder
Art.3.3	Pausierende Aktivmitglieder
Art.3.4	Kostüm Regelung
	<b>GENERALVERSAMMLUNG</b>
Art.4.0	Die Generalversammlung
Art.4.1	Wahlen und Abstimmung
Art.4.2	Vereinsordnung
Art.4.3	Außerordentliche Generalversammlung
Art.5.0	Finanzen
Art.5.1	Verfügung
Art.6.0	Instrumente
Art.7.0	Auflösung
	Als Vereins- oder Geschäftsjahr gilt die Zeit zwischen ordentliche Generalversammlung.
<b>Art. 1.0</b>	<b>Name, Rechtsform und Sitz</b>
	Unter dem Namen „ Guggemuusig Spezi(B)älische“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.
<b>Art.2.0</b>	<b>Zweck</b>
	Der Verein bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Geselligkeit und die Kameradschaft zu pflegen</li> <li>• an der Basler Fasnacht sowie an Auswärtigen Fasnachten und anderen Anlässe als Guggenmusik mitzuwirken.</li> </ul>



# Guggemuusig

## Spezi(B)älische

	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>Art.3.0</b>	<b>Mitgliedschaftskategorien</b>
	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivmitglieder</li> <li>• Passivmitglieder</li> <li>• Pausierende Aktivmitglieder</li> </ul>
<b>ART.3.1</b>	<b>Aktivmitglieder</b>
	<p>Jede in bürgerlichen Rechten stehende, volljährige Person kann die Aktivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Mit dem Antrag anerkennt der Antragsteller die Vereinsstatuten, sowie die geltenden Internen Beschlüsse und Weisungen. Der Antragsteller wird im laufenden Jahr durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitglieder provisorisch aufgenommen. Der definitive beitritt erfolgt nach der Aufnahmewahl durch die Aktivmitglieder an der darauf folgenden Generalversammlung. Aktivmitglieder dem Vorstand jederzeit ihren Austritt mitteilen.</p> <p>Die Aktivmitgliederzahl darf 33 Personen exkl. Vortrab nicht überschreiten. Der Vortrab darf maximal mit 6 Personen besetzt sein, diese haben auch die gleichen Rechte als Aktivmitglied.</p> <p>Für die Aktivmitglieder beträgt der Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr CHF 340.-- und ist jeweils bis zum 30. Juni zu bezahlen.</p> <p>Neumitglieder haben den Beitrag nach provisorischer Aufnahme innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>Bei Austritt innerhalb des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag von CHF 340.-- geschuldet, ohne Anspruch auf Rückzahlung und kann an keinen Aktivitäten mehr Teilnehmen.</p>
<b>Art.3.2</b>	<b>Passivmitglieder</b>
	Die Passivmitgliedschaft kann durch jede Person erworben werden und ist jederzeit kündbar.
<b>Art.3.3</b>	<b>Pausierende Aktivmitglieder</b>
	<p>Dieser Status gilt maximal für zwei Vereinsjahre. Jeder Pausierende muss den mitgliederbeitrag von CHF 340.-- pro Vereinsjahr bis 30. Juni bezahlen.</p> <p>Wenn ein Aktiv Mitglied beschließt für das laufende Vereinsjahr zu Pausieren, wird bis zur nächsten Generalversammlung pausiert und kann nicht vorher in die Formation zurückkommen.</p>



# Guggemuusig

## Spezi(B)älische

<b>Art.3.4</b>	<p><b>Kostüm Regelung</b></p> <p>(Kostüme/Larven)</p> <p>Jubiläums Kostüm wird 3 Jahre und das nachfolgende Kostüm 2 Jahre Getragen, das ist der Zyklus der Kostüme.</p> <p>Mit der Unterschrift beim Separaten Kostüm Vertrag ist bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein der Betrag von Fr. 800.-- dem Verein geschuldet.</p> <p>Anhang zum Weiter Verkauf:</p> <p>Solange das Spezi(B)älische Kostüm Aktuell ist, darf dieses nicht ausserhalb vom Verein an dritte Verkauft werden. Intern kann dieses an ein Neumitglied verkauft werden. Diese Regelung gilt auch für das Vortrabskostüm.</p>
<b>Art.4.0</b>	<p><b>Die Generalversammlung</b></p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird ordentlicher weise im März oder April durch den Vorstand zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einberufen.</p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, so oft er es für angezeigt erachtet, oder sofern es von den Aktivmitgliedern verlangt wird.</p> <p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.</p>
<b>Art.4.1</b>	<p><b>Wahlen und Abstimmung</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisoren für ein Vereinsjahr durch offene Abstimmung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident</li> <li>• Vizepräsident</li> <li>• Aktuar</li> <li>• Kassier</li> <li>• Beisitzer/ Materialwart</li> </ul> <p>Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und hat jeweils in der ordentlichen Generalversammlung Jahresbericht und Rechnung vorzulegen. Er wird dafür durch die Generalversammlung entlastet.</p>



# Guggemuusig

## Spezi(B)älische

<b>Art.4.2</b>	<b>Vereinsordnung</b>
	<p>Die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie das aktive Mitwirken an Proben und Anlässe sind für Aktivmitglieder obligatorisch.</p> <p>Vom Vortrab erwarten wir dass diese 1-2mal im Monat, in den Proben dabei sind zum Kennenlernen, Im Verein integrieren und div. Infos zu bekommen, Die Teilnahme an der Generalversammlung, und Anlässe ist Obligatorisch.</p> <p>Aktivmitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Zahlungspflicht nicht nachkommen</li> <li>• Sich nicht an die Vereinsstatuten, Beschlüsse, Weisungen halten</li> <li>• Unruhestifter und somit Vereinsschädigend sind</li> <li>• 3-mal unentschuldigt fernbleiben. Gilt nicht für den Vortrab.</li> </ul> <p>Bei fehlverhalten eines Aktivmitglied gegenüber dem Verein, gibt der Vorstand eine Empfehlung zwecks Ausschluss den übrigen Aktivmitglieder bekannt. Der Ausschluss wird durch die Aktivmitglieder per Hand erheben (keine stille Wahl) und Stichentscheid des Vorstandes beschlossen.</p>
<b>Art.4.2.1</b>	<p>Wenn Aktivmitglieder untereinander im Privaten Meinungs Verschiedenheiten haben und diese in den Verein getragen werden, so dass der Verein darunter leidet, kann der Vorstand diese für eine bestimmte Zeit (wird vom Vorstand festgelegt) im Verein Pausierend gestellt. Sollte sich keine Einigung geben kann der Vorstand auf den Art.4.2. zurückgreifen.</p>
<b>Art. 4.3</b>	<b>Außerordentliche Generalversammlung</b>
	<p>Die Revision der Statuten kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit dem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.</p>



# Guggemuusig

## Spezi(B)älische

---

<b>Art. 5.0</b>	<b>Finanzen</b>
	Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Aktiv-, Passiv- und Gönnerbeiträgen sowie sonstige Einnahmen (z.B. Auftritte, Lottomatch etc.) zusammen. Die Höhe und Zahlungsmodalität der Aktiv- und Passivbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag für die Aktiven pro Vereinsjahr ist für Mitgliederbeitrag, Kostüm & Larven auf eine Maximalhöhe von CHF 1'140.-- begrenzt.
<b>Art. 5.1</b>	<b>Verfügung</b>
	Der Vorstand kann bis zu CHF 500.-- aus der Vereinskasse pro Vereinsjahr frei verfügen.
<b>Art. 6.0</b>	<b>Instrumente</b>
	Instrumente sind mit Ausnahme von Leihinstrumenten, welche dem Verein gehören, Sache der Mitglieder. Die Leihweise Übernahme eines Vereinsinstrumentes wird in einem separaten Leihvertrag geregelt.
<b>Art. 7.0</b>	<b>Auflösung</b>
	Die zuletzt bleibenden Aktivmitglieder können entscheiden, ob der Verein weitergeführt oder aufgelöst wird. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen abzüglich der noch geschuldeten Kosten, dem Gemeinnützigen Verein der drei Ehrengesellschaften Klein-Basel.